

Mittheilung des Senats

vom 28. September 1875.

Ruhegehalt für einen Schleusenwärter.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den nachstehenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Gewährung eines Ruhegehalts an den Schleusenwärter G. G. Aufforth zu Bremerhaven betreffend, zu ihrer Beschlussnahme mit, indem er seinerseits mit der Bewilligung eines jährlichen Ruhegehalts von M. 673 an den Genannten sich einverstanden erklärt.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Pensionirung des Schleusenwärters Aufforth zu Bremerhaven betreffend.

Anlage.

(Eingereicht am 28. September 1875.)

Der Schleusenwärter Gerd Hinrich Aufforth zu Bremerhaven, 58 Jahre alt und seit November 1851 im Dienst, leidet nach einem Berichte des Hafenamts laut ärztlichem Zeugnisse seit Jahren an Gelenkrheumatismus und chronischem Bronchialcatarrh und zwar in letzter Zeit in einem solchen Grade, daß er für dauernd dienstunfähig erklärt werden muß. Nach Aussage des Arztes sind diese Krankheiten eine Folge des Schleusendienstes. Der Baurath Sandes, welcher den 2c. Aufforth seit 24 Jahren unter seiner besondern Aufsicht gehabt hat, bescheinigt demselben, daß er seinen Dienst mit Eifer und Umsicht stets wahrgenommen habe, zu jeder Tageszeit und bei jedem Wetter der Erste und Letzte am Plage gewesen sei und dieser rastlosen Thätigkeit es zugeschrieben werden müsse, daß er schon im Alter von 58 Jahren dienstunfähig geworden sei.

In Rücksicht auf diese Zeugnisse und die Familienverhältnisse des 2c. Aufforth, welcher ohne Vermögen noch für Frau und zwei Kinder zu sorgen hat, während vier erwachsene Kinder sich selbst helfen, die Eltern aber nicht unterstützen können, sieht sich die Deputation veranlaßt, an Senat und Bürgerschaft den Antrag zu richten, daß dem Schleusenwärter Aufforth, welchem die gesetzliche Pensionsberechtigung nicht zusteht, dennoch ein lebenslängliches Ruhegehalt bewilligt werden möge.

Das Gehalt des 2c. Aufforth beträgt M. 900 jährlich mit freier Wohnung; diese zu 10 pSt. des Gehalts berechnet, würde seine Gesamteinnahme zu M. 990 anzunehmen sein. Wenn das Gesetz vom 23. Decbr. 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, auf diesen Fall angewandt wird, so würden 68 pSt. von M. 990 das Ruhegehalt des 2c. Aufforth bilden und erlaubt sich die Deputation diesernach ihren Antrag dahin zu präcisiren, daß der Schleusenwärter Gerd Hinrich Aufforth vom 1. Januar n. J. an in Ruhestand versetzt und ihm ein jährliches Ruhegehalt von M. 673 bewilligt werde.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **Franz Tecklenborg.**

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 15/29. September 1875.

1. Reorganisation des Armen-Instituts.

Indem die Bürgerschaft zunächst den Vorschlag des Senats, in beiden Gesetzen Statt „Armeninstitut“ zu sagen „stadtbremische Armenpflege“ und Statt „Session“ zu sagen „Vorstand“ genehmigt, erklärt sie sich im Einzelnen über die Vorlagen vom 15. Juni und 16. Juli wie folgt:

1. Gesetzentwurf, die Wahl der Armenpfleger betreffend.

Mit der vom Senate beantragten Fassung der Ueberschrift und des § 1 ist die Bürgerschaft einverstanden.

Zu § 2 genehmigt die Bürgerschaft die Vorschläge des Senats, beantragt jedoch sub 2 Statt „diejenigen, welche das Bremische Gemeindebürgerrecht nicht haben“ zu sagen „diejenigen, welche nicht Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind“ etc.

Zu § 3 genehmigt die Bürgerschaft ebenfalls den Vorschlag des Senats, jedoch mit der Modification, daß sub 3 die Worte „oder als Diaconen bei der Armenpflege thätig gewesen und vor Erlass dieses Gesetzes aus der Diaconie ausgetreten sind“ hinzugefügt werden.

Zu § 4 erklärt sich die Bürgerschaft mit der vom Senate vorgeschlagenen Fassung, sowie damit einverstanden, daß das Bürgeramt das erste Mal den Wahlauflauf ohne Einholung einer Vorschlagsliste aufstelle, wobei es demselben selbstverständlich vorbehalten bleibt, den Rath geeigneter Personen einzuholen.

Der § 5 wird nach dem Antrage der Deputation, die Streichung des § 6 nach dem Antrage des Senats genehmigt.

2. Gesetz, die stadtbremische Armenpflege betreffend.

Die Bürgerschaft ist mit der vom Senate vorgeschlagenen Fassung der Ueberschrift und der §§ 1 und 2 mit der Modification einverstanden, daß in § 2 (erster Absatz) die Worte „jedoch durch Beschluß des Senats nach Anhörung des Vorstandes der Armenpflege verändert werden kann“ gestrichen werden, und daß im zweiten Absätze Statt „legitimirt“ gesagt werde „ermächtigt“, — daß ferner ausdrücklich gesagt werde „das Gehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgesetzt.“

Den § 3 genehmigt die Bürgerschaft in der von der Deputation vorgeschlagenen, den § 4 in der vom Senate vorgeschlagenen Fassung, jedoch mit der Modification, daß es im vierten Absätze Statt „die Diaconen scheiden aus“ bis „vom Senate festgesetzt“ heiße: „die Dienstzeit der einzelnen von den Diaconen zu erwählenden Armenpfleger wird das erste Mal von den Diaconen festgesetzt. Falls unter diesen eine Verständigung darüber nicht zu erreichen ist, setzt der Senat die Dienstzeit fest.“

Im § 5 beantragt die Bürgerschaft Streichung der Worte „die Zahl derselben kann der Senat nach Anhörung der Session dem Bedürfniß entsprechend vermehren oder vermindern“, ist jedoch im Uebrigen mit dem Vorschlage des Senats in Betreff der Fassung, mit dem Zusätze sowie damit einverstanden, daß für das erste Mal dem Senate die Bezeichnung der Vorsteher an Stelle des Vorstandes der Armenpflege überlassen werde.

Den Paragraphen 6 bis 16 und 17 mit den vom Senate empfohlenen Abänderungen und Zusätzen, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung, beantragt jedoch, daß es in § 10 sub 2 statt „und Hilfsbeamten“ heiße „der Armenaufseher und der übrigen Hilfsbeamten.“

Indem somit die Bürgerschaft unter den angegebenen Modificationen im Uebrigen die ganze Vorlage genehmigt, spricht sie in Beziehung auf die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen den Wunsch aus, daß nach Verlauf eines Jahres, nachdem die gegenwärtigen Gesetze in Kraft getreten sind, der Vorstand der Armenpflege darüber berichte:

- 1) ob die im Gesetze vorgesehene Anzahl der monatlichen Bezirksversammlungen,
 - 2) die Bewilligung nur je einmaliger Gaben,
 - 3) der regelmäßige Wegfall des persönlichen Erscheinens der Hilfsbedürftigen in den Bezirksversammlungen
- nach den gemachten Erfahrungen sich als zweckmäßig erwiesen habe, und daher die Fortdauer dieser Einrichtungen zu empfehlen sei, oder ob etwaige Aenderungen in dieser Richtung und eventualiter welche zu treffen seien.

2. Vermehrung des Polizeipersonals in Folge der Erweiterung der Stadt.

Mit den sämtlichen Anträgen des Senats erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden.

3. Errichtung von Hebestellen für die Consumtionsabgabe in den zur Stadt gezogenen Gebietsheilen am linken Weserufer.

Die Anträge der Steuerdeputation genehmigt auch ihrerseits die Bürgerschaft.

Mittheilung des Senats

vom 1. October 1875.

Schlußbericht über die Anlagekosten der Wasserkunst.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft den ihm eingereichten Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke über die Anlagekosten der Wasserkunst mit. Er genehmigt seinerseits die Anweisung des Restbetrages von M. 113,123.69 auf den Fond für außerordentliche Verwendungen.

Schlußbericht über die Kosten der Erbauung der Wasserkunst.

(Eingereicht am 1. October 1875.)

Anlage.

Nachdem die seit 1870 schwebenden Verhandlungen über die für die Expropriation des Areals der Wasserkunst zu zahlenden Beträge durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich beendet sind, ist die Schlußrechnung über die Kosten der Erbauung der Wasserkunst aufgestellt, welche folgendes Ergebnis liefert.

In dem Berichte vom 26. October 1874 (Verh. p. 542.549) war der Betrag der Kosten wie folgt angegeben:

Titel I. A B II.	M. 1,317,098.16
Titel III.—XIV.	" 1,740,207.82
	M. 3,057,305.98

Bei der Abwicklung der Rechnungen hat sich in Folge von Ersparung an Zinsen u. eine Minderausgabe herausgestellt von " 12,270.27 so daß sich die Baukosten der Wasserkunst belaufen auf M. 3,045,035.71

Dazu kommen die Kosten der Expropriation

1) Kosten des Grunderwerbs

a. an H. G. Bagt.	Ld'or ^{ss} 15,600.—
Zinsen	" 3,861.—
b. an F. C. Schloßhm Bwe. .	" 13,000.—
Zinsen	" 3,217.36

Ld'or^{ss} 35,678.36

oder M. 118,503.58

2) Gerichtskosten " 842.80

" 119,346.38

so daß sich die Gesamtkosten nunmehr belaufen auf M. 3,164,382.09

Bewilligt sind. " 3,051,258.40

sind für den bisher nicht veranschlagten Grunderwerb ferner zu bewilligen p. r. M. 113,123.69

Nach der Schlußrechnung vertheilen sich die Kosten wie folgt:

I. A. Maschinen netto ..	M. 198,567.69
I. B. Hochreservoir ..	" 237,689.38
II. Rohrnetz	" 874,853.54
III. Gesammte Hochbauten ..	" 1,097,584.37
IV. Pfahlrost und vermehrtes Mauerwerk ..	" 89,382.23
V. Erdarbeiten	" 211,257.84